



Audit Committee Quarterly

II/2023

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

**Audit Committee
Institute e.V.**

Gefördert durch



Stefanie Jordan:
EU-Kommission verabschiedet
Delegierte Verordnung zur Übernahme
der ESRS in geltendes Recht

Aktualisiert
im
September
2023



»EINE INTELLIGENTE HÖLLE WÄRE BESSER
ALS EIN DUMMES PARADIES.«

Victor Hugo



KI / Digitalisierung

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUARE • Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040 Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de www.audit-committee-institute.de



Stefanie Jordan, Wirtschaftsprüferin, ist Senior Managerin und leitet die ESG-Gruppe im Department of Professional Practice, der Grundsatzabteilung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

EU-Kommission verabschiedet Delegierte Verordnung zur Übernahme der ESRS in geltendes Recht

Autorin: **Stefanie Jordan**



Die im Dezember 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet nicht mehr nur kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. Konzerne, einen Nachhaltigkeitsbericht in den (konsolidierten) Lagebericht aufzunehmen und darin einerseits die Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt (Impact-Perspektive) und andererseits die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, Ertragslage und Finanzposition eines Unternehmens verständlich zu machen (finanzielle Perspektive).

Die EU-Kommission hatte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt, Entwürfe für Standards zur Berichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) zu entwickeln und der EU-Kommission vorzulegen. Nach einem umfangreichen Verfahren hatte die EFRAG im November 2022 den ersten Satz (Set 1) von sektoragnostischen ESRS-Entwürfen an die EU-Kommission übergeben.

Damit die ESRS Rechtskraft entfalten können, hat die EU-Kommission am 31.7.2023 entsprechend Artikel 29b eine Delegierte Verordnung¹ zur Übernahme des ersten Satzes an Standards verabschiedet.

Die aus Sicht der EU-Kommission finale Version sieht einige wesentliche Änderungen gegenüber den von der EFRAG entworfenen Standards vor, mit denen insbesondere die Belastung der berichtspflichtigen Unternehmen reduziert werden und die Interoperabilität mit internationalen Standards erhöht werden soll.

Wegfall der in jedem Fall verpflichtenden themenspezifischen Angaben

Die ursprünglichen Entwürfe der EFRAG sahen u. a. vor, dass ungeachtet des Ergebnisses der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse sämtliche klimabezogenen Angaben sowie bestimmte Angaben zu sozialen Belangen der eigenen Belegschaft bereitzustellen sind. Diese Angabepflicht war auch für bestimmte Datenpunkte in anderen Standards vorgesehen, die auf Basis anderer EU-Rechtsvorschriften zwingend benötigt werden. Nach dem Vorschlag der EFRAG waren damit ca. die Hälfte der von den themenspezifischen Standards geforderten quantitativen Angabepflichten für jedes Unternehmen noch obligatorisch.

Dieser Ansatz wurde nun von der EU-Kommission verworfen. Sämtliche themenspezifische Angabepflichten sind nun abhängig davon, ob das Unternehmen auf der Grundlage des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit entweder die jeweiligen Auswirkungen (»impacts«) oder die Risiken (»risks«) bzw. Chancen (»opportunities«) als wesentlich beurteilt hat. Ob sich tatsächlich schon mit dem Wegfall der obligatorischen Angaben allein der Berichtsumfang für die Unternehmen deutlich reduzieren wird, bleibt jedoch abzuwarten.

Um bspw. auf die Angaben nach ESRS S1 gänzlich verzichten zu können, müsste ein Unternehmen argumentieren, dass die unternehmerische Tätigkeit keine wesentlichen (positiven oder negativen) Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft, deren Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit etc. hat und umgekehrt keine wesentlichen Chancen und Risiken für das Unternehmen mit der eigenen Belegschaft verbunden sind. Ob dies durch berichtspflichtige Unternehmen begründbar ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Auch im Hinblick auf Auswirkungen, Risiken und Chancen in Verbindung mit dem Klimawandel (ESRS E1) ist fraglich, wie viele Unternehmen diese als gänzlich unwesentlich deklarieren werden können: Bereits 80 Prozent der G250-Unternehmen² weltweit und 94 Prozent der G250-Unternehmen in Deutschland haben in ihren Nachhaltigkeitsberichten Angaben zu Dekarbonisierungszielen gemacht, welche zunehmend mit der Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens in Einklang gebracht werden.³ Auch der Anteil an Unternehmen, die den Klimawandel als wesentliches Risiko für das Unternehmen identifiziert haben, steigt stetig an.⁴

Der Erwartungshaltung, dass der Klimawandel mit Auswirkungen, Risiken und Chancen für die allermeisten Unternehmen verbunden ist, wird nun auch dadurch Ausdruck verliehen, dass Unternehmen eine ausführliche Begründung liefern müssen, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass Klimawandel (ESRS E1) für sie nicht wesentlich ist.

Im Hinblick auf die von Finanzunternehmen auf Basis anderer EU-Rechtsvorschriften benötigten Datenpunkte, müssen Unternehmen eine ausdrückliche Erklärung abgeben, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass solche Datenpunkte nicht wesentlich sind. Dies soll die Transparenz und Auffindbarkeit dieser Datenpunkte erleichtern.

Mit diesem Vorschlag der EU-Kommission wird die Wesentlichkeitsanalyse noch einmal deutlich an Bedeutung gewinnen, da das Ergebnis dieser Analyse den Umfang des Nachhaltigkeitsberichts maßgeblich beeinflussen wird. Eine von den berichtspflichtigen Unternehmen sorgfältig durchgeführte und dokumentierte Identifizierung und Bewertung von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist jedoch nicht nur Voraussetzung dafür, dass der Nachhaltigkeitsbericht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird. Vielmehr ist sie entscheidend für eine robuste Standortbestimmung und damit Ausgangspunkt für die Transformation der Geschäftsmodelle zu mehr Resilienz und Nachhaltigkeit. →

¹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-Erste-europaische-Standards-fur-die-Nachhaltigkeits-berichterstattung_de

² G250-Unternehmen sind die 250 größten Unternehmen der Welt, gemessen an ihren Umsatzerlösen und basierend auf dem Fortune-500-Ranking 2021.

³ KPMG-Studie (2022): *Big shifts, small steps – Survey of Sustainability Reporting 2022*, S. 39 und 43

⁴ KPMG-Studie (2022): *Big shifts, small steps – Survey of Sustainability Reporting 2022*, S. 63

Erleichterungen in den ersten Jahren der Berichterstattung

Um insbesondere den kleineren Unternehmen angesichts der hohen Anzahl relevanter Angaben bei gleichzeitig teilweise noch unvollständiger solider Datenbasis mehr Zeit für die Implementierung der Datenerhebungs- und Berichterstattungsprozesse zu geben, wurde die Anzahl der Angaben erhöht, auf die in der Einführungsphase von ein, zwei oder drei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden kann. Die Erleichterungen stehen teilweise nur Unternehmen mit bis zu 750 Mitarbeitern zur Verfügung und befreien ein Unternehmen nicht davon, eine vollständige Wesentlichkeitsanalyse über alle Nachhaltigkeitsthemen durchzuführen und Mindestangaben in Bezug auf identifizierte wesentliche Themen zu machen.

Erhöhung des Anteils von freiwilligen Angaben

Die von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfe enthielten bereits einige freiwillige Datenpunkte. Die Kommission hat darüber hinaus eine Reihe der von der EFRAG vorgeschlagenen obligatorischen Datenpunkte in freiwillige Datenpunkte umgewandelt.

Aufgrund der Freiwilligkeit der Angaben ist davon auszugehen, dass zumindest in den ersten Jahren der Anwendung die berichterstattenden Unternehmen auf die Angaben verzichten werden, um den Umsetzungsaufwand der ESRS zu minimieren.

Kompatibilität mit internationalen Standardsetzungsiniciativen

Die Kommission und EFRAG haben weiterhin eng mit dem International Sustainability Standards Board (ISSB) und der Global Reporting Initiative (GRI) zusammengearbeitet, um ein hohes Maß an Interoperabilität mit den ESRS zu gewährleisten. Als Ergebnis dieser Zusammenarbeit wurden entsprechende Änderungen an den ESRS vorgenommen.

Weitere Änderungen

Des Weiteren hat die Kommission zusätzliche Spielräume bei der Ausgestaltung und Ermittlung von bestimmten Datenpunkten geschaffen.

Weiterhin wurden Änderungen vorgenommen, um die Übereinstimmung der Standards an die Bestimmungen der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, wie etwa die Entgelttransparenzrichtlinie, sicherzustellen.

Schließlich hat die Kommission redaktionelle und formale Änderungen vorgenommen, um die Klarheit, Benutzerfreundlichkeit und Kohärenz der Standards zu verbessern. Dazu gehört z. B. die Einführung einer eindeutigen Kennzeichnung sämtlicher Begriffe, welche für die Zwecke der Berichterstattung nach den ESRS definiert wurden.

Nächste Schritte

Sofern das EU-Parlament und der Europäische Rat keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben, wird diese am 1.1.2024 erstmalig anzuwenden sein.

Die Standards werden dann von denjenigen Unternehmen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden sein, die nach Art. 19a bzw. 29a der Bilanzrichtlinie verpflichtet sind, einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen.

Die von der EU-Kommission vorgenommenen Änderungen können dazu beitragen, die einmaligen und laufenden Kosten der Berichterstattung zu reduzieren. Gleichwohl bleiben die ESRS komplex und umfangreich, sodass Unternehmen weiterhin gut beraten sind, sich mit den Anforderungen an die Berichterstattung frühzeitig auseinanderzusetzen. Insbesondere die sorgfältige Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ist essenziell, um Lücken in Datenerhebungsprozessen und -kontrollen rechtzeitig schließen und den Nachhaltigkeitsbericht in Einklang mit den regulatorischen Anforderungen aufstellen zu können. ←